



## AMTSBLATT

---

73. Jahrgang

26. Juni 2018

Nr. 14

---

### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des von der Stadt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiet „Augraben“ ..... S. 112

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 182 „Mangfallstraße Ost/Medienhaus“ – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) ..... S. 117

Widmungen von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche: Teilfläche des Taubenweges, Fl. Nr. 1766/7, Gemarkung Aising ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße ..... S. 119

Teilfläche der Ortsstraße „Steinböckstraße“, Fl. Nrn. 250 und 951/7, Gemarkung Rosenheim, wurde wegen Verlust der Verkehrsbedeutung eingezogen ..... S. 121

Teilfläche des Tannenweges, Fl. Nr. 1265 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße ..... S. 123

Teilflächen der Tassilostraße, Fl. Nrn. 1738/7 und 1738/5, Gemarkung Aising, sind ordnungsgemäß hergestellt und haben die Funktionen einer Ortsstraße ..... S. 125

Teilfläche der Stemplingerstraße, Fl. Nr. 1661/3, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße ..... S. 127

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.  
**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

### Bekanntmachung

#### zur vorläufigen Sicherung des von der Stadt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets "Augraben"

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) sieht vor, dass an Gewässern dritter Ordnung wie der Augraben auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung übermitteln können (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Augraben in der Stadt Rosenheim wurde das Überschwemmungsgebiet von der Stadt Rosenheim berechnet und in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1:25.000 blau schraffiert und blau eingefasst. Diese Karte und Detailkarten im Maßstab 1:2.500 bzw. 1:5.000 können in der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Arnulfstraße 13, 1. Stock, täglich während der üblichen Öffnungszeiten sowie im Internet unter

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/umwelt-und-natur/wasser-und-boden/ueberschwemmungsgebiete-karten-bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Gemäß § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Das gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches. Das gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht darunter fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

Die Stadt Rosenheim kann abweichend von Nr. 2 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

- 1) das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- 2) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen von 1) und 2) sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78a Absatz 1 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Das gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuges oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Die Stadt Rosenheim kann im Einzelfall Maßnahmen nach den Nrn. 1-8 zulassen, wenn

- 1) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 3) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen von 2) und 3) sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

#### Nach § 78c WHG gilt:

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Die Stadt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
2. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend davon zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Unabhängig davon gilt, dass die vorhandenen Retentionsräume im gesetzlichen Rahmen unbedingt zu erhalten sind. Dies ist besonders bei der künftigen Siedlungsentwicklung zu beachten. Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Rosenheim über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung

des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Ebenfalls finden sich Informationen über Überschwemmungsgebiete bei einem Extremhochwasser.

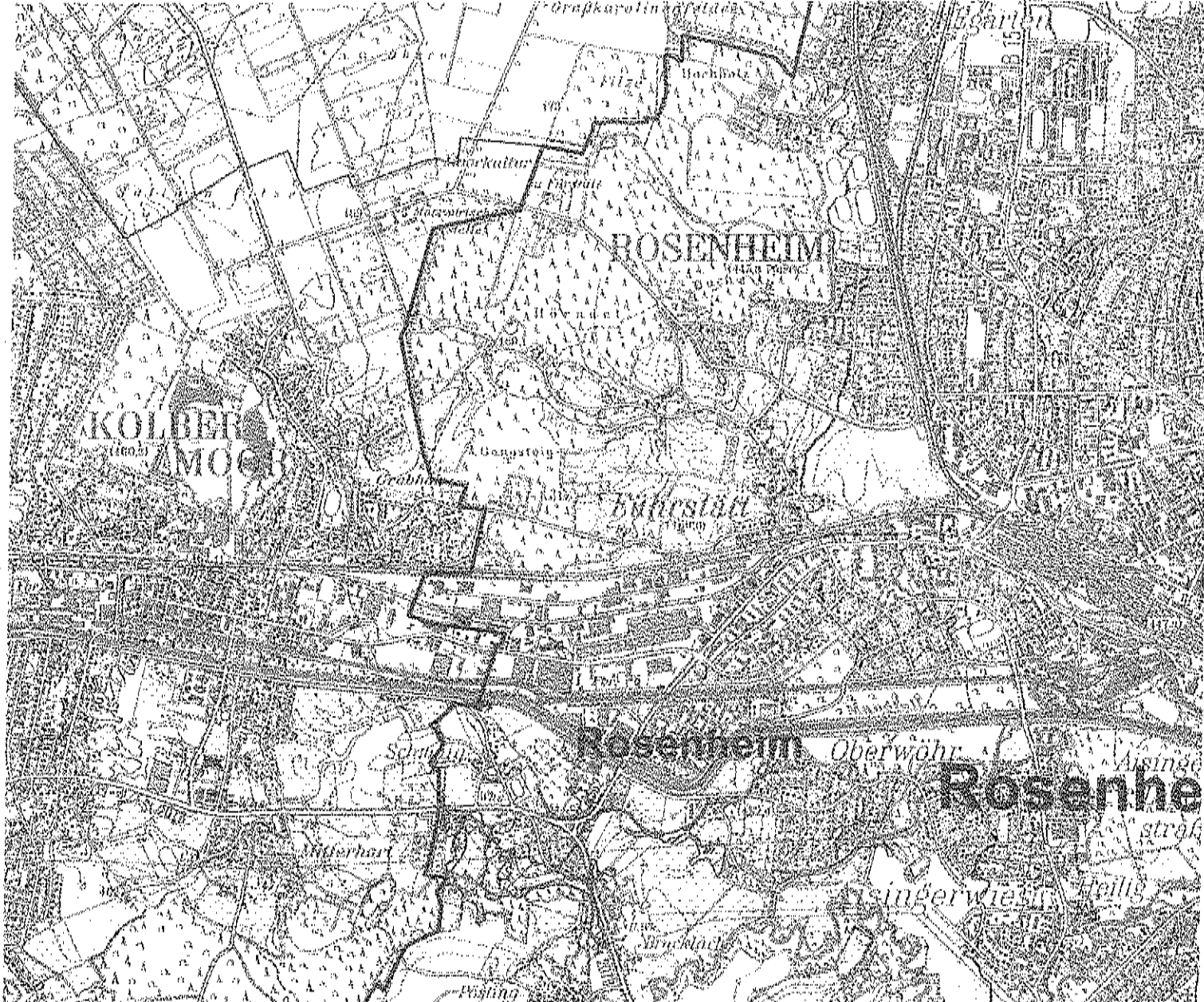
Rosenheim, 8. Juni 2018



Herbert Hoch  
Verwaltungsdirektor


Anlage

Übersichtskarte des Überschwemmungsgebiets M 1:25.000



Quellen:  
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Bayern;  
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
 Berechnungs-  
 ergebnisse: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim



|  |   |                                |
|--|---|--------------------------------|
| Vorhaben: Gew. III, Augrabung<br>Ermittlung des<br>Überschwemmungsgebietes |   | Anlage:<br><br>1               |
| Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim<br>Landkreis: Rosenheim    |   | Plan-Nr.:<br><br><b>UELP_1</b> |
| Gemeinde: Stadt Rosenheim  |   | Ausgabe vom: 04. April 2018    |
| Maßstab:<br>1:25.000   | Übersichtskarte   | Ersatz für:<br>Ursprung:       |
| Planverfasser  | <br>aquasoli<br>Ingenieurbüro<br><i>Ulrich Meier</i> | Datum, Name                    |
| Datum: 04. April 2018  |   | entworfen 05.04.2018           |
|  |   | gezeichnet 04.04.2018, PD      |
|  |   | geprüft 05.04.2018, BU         |

## VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bebauungsplan Nr. 182 „Mangfallstraße Ost / Medienhaus“**

**- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 „Mangfallstraße Ost / Medienhaus“ einzuleiten. Ziel der Planung ist es das Planungsrecht für ein Dienstleistungsgebäude als Kopfbau vor dem bestehenden Druck- und Logistikgebäude zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst Flächen östlich der Mangfallstraße sowie südlich des EDEKA-Großmarkts und nördlich mehrerer Lebensmitteleinzelhändler bei der Miesbacher Straße. Im Osten schließen ein Waldgebiet (LSG Mangfall) sowie einzelne Parkplätze eines südöstlich gelegenen Bürogebäudes an. Der Geltungsbereich beinhaltet im Einzelnen die Grundstücke der Gemarkung Aising mit den Flurnummern: 1680, 1681, 1681/1, 1682 und 1683; 1698 sowie 1698/1 als Teilflächen. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 18.05.2018 wird verwiesen.

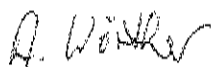
Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Information der Öffentlichkeit über die Inhalte sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen findet im Rahmen einer **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am Montag, den 16.07.2018 um 18.00 Uhr im Rathaus, Königstraße 24, kleiner Sitzungssaal** statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten.

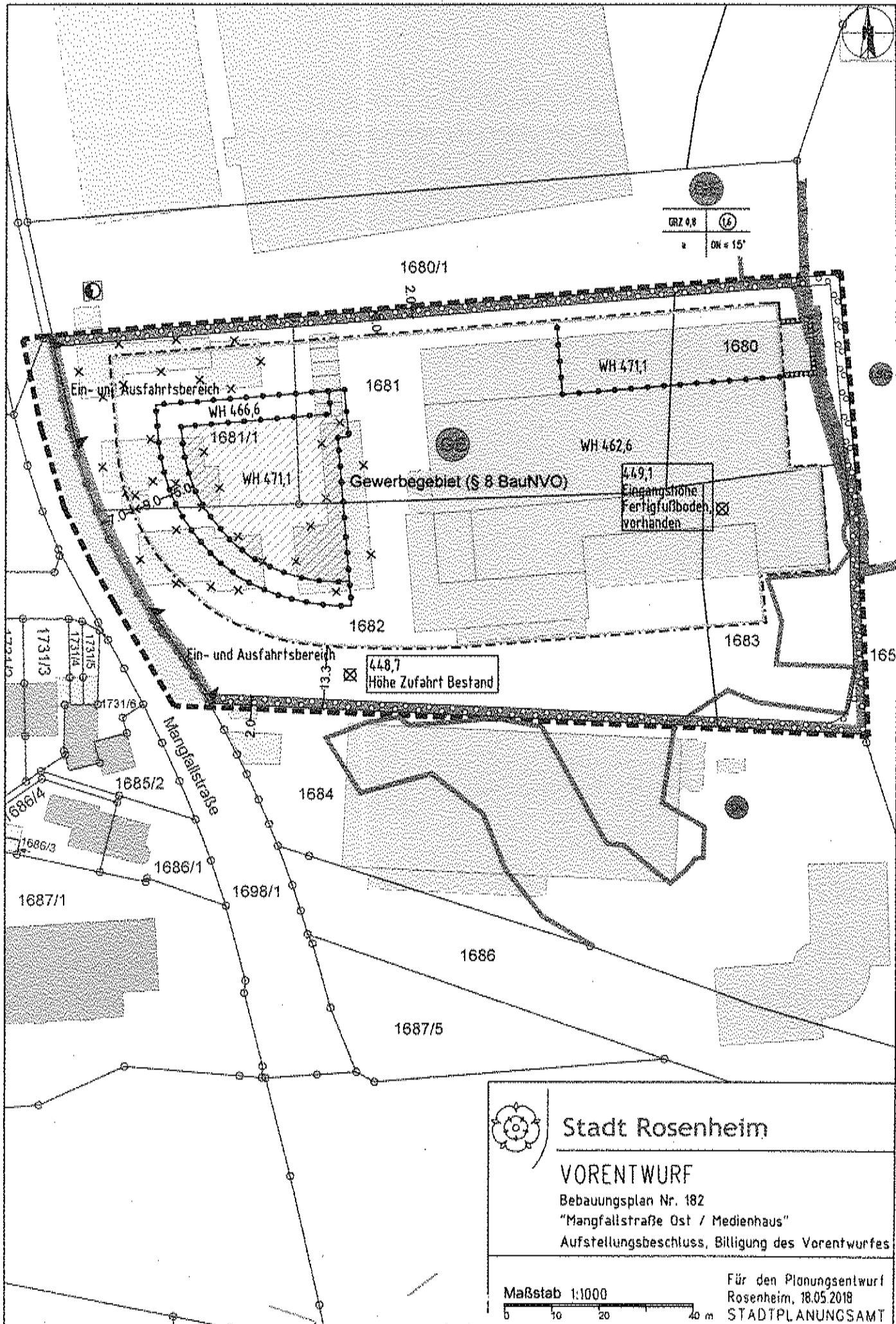
Darüber hinaus können die Entwurfsunterlagen ab sofort bis einschließlich 27.07.2018 im Stadtplanungsamt, Königstraße 24, Ostflügel, 3. Stock, eingesehen werden. Während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Vereinbarung besteht hierbei ebenfalls die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Die Entwurfsunterlagen können des Weiteren auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter Stadt - Bürger, Planen und Bauen, Bebauungspläne, Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 21.06.2018



A. Wörther



Stadt Rosenheim

VORENTWURF

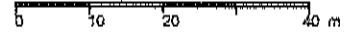
Bebauungsplan Nr. 182

"Mangfallstraße Ost / Medienhaus"

Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes

Maßstab 1:1000

Für den Planungsentwurf  
Rosenheim, 18.05.2018



STADTPLANUNGSAMT

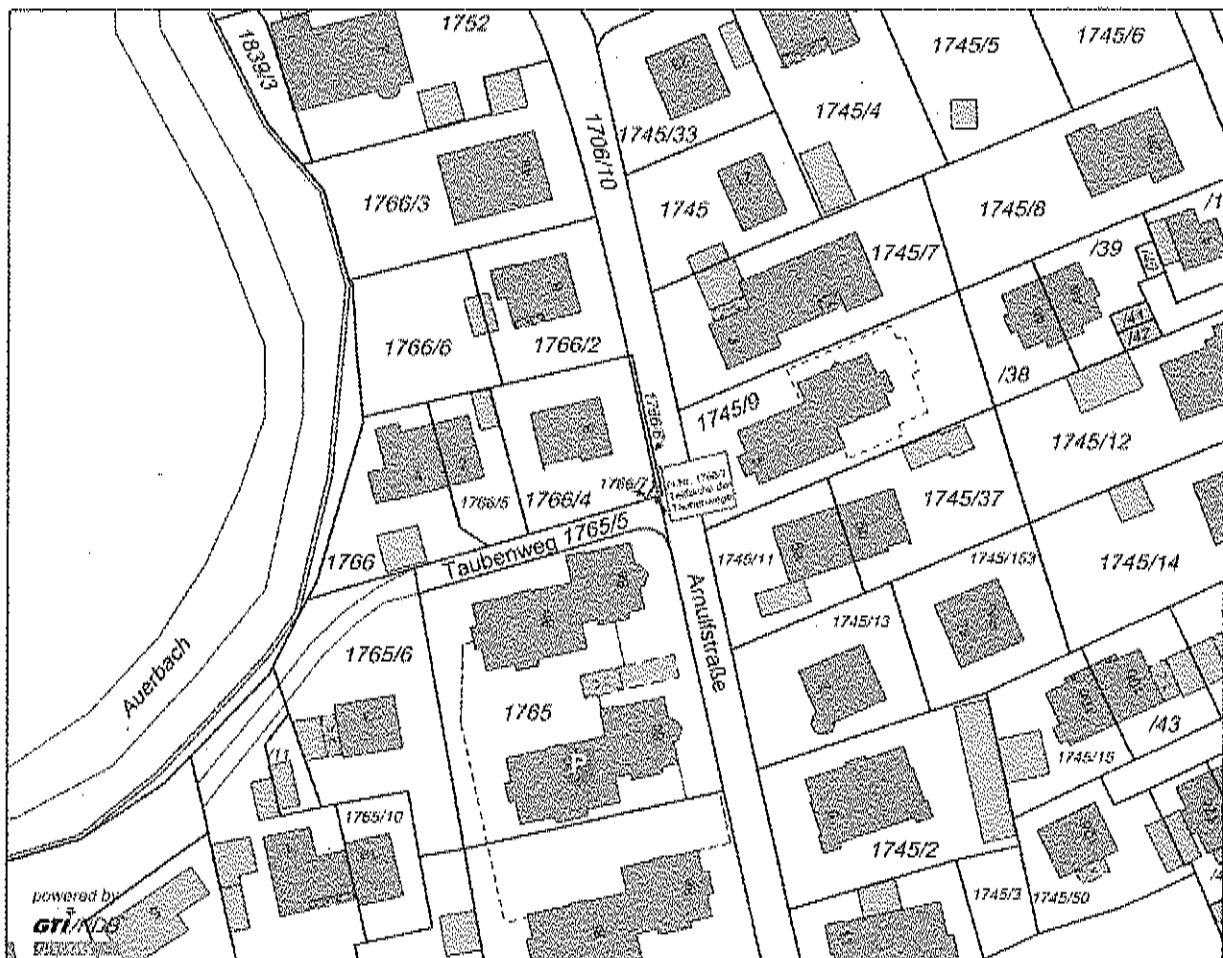


## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Taubenweges, Fl.Nr. 1766/7, Gemarkung Aising, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 14.06.2018

gez.

Kunisch

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat die im Lageplan gekennzeichneten und gewidmeten Teilflächen der Ortsstraße „Steinböckstraße“, aus den Fl.Nrn. 250 und 951/7 der Gemarkung Rosenheim, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Einziehungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 22.06.18

gez.

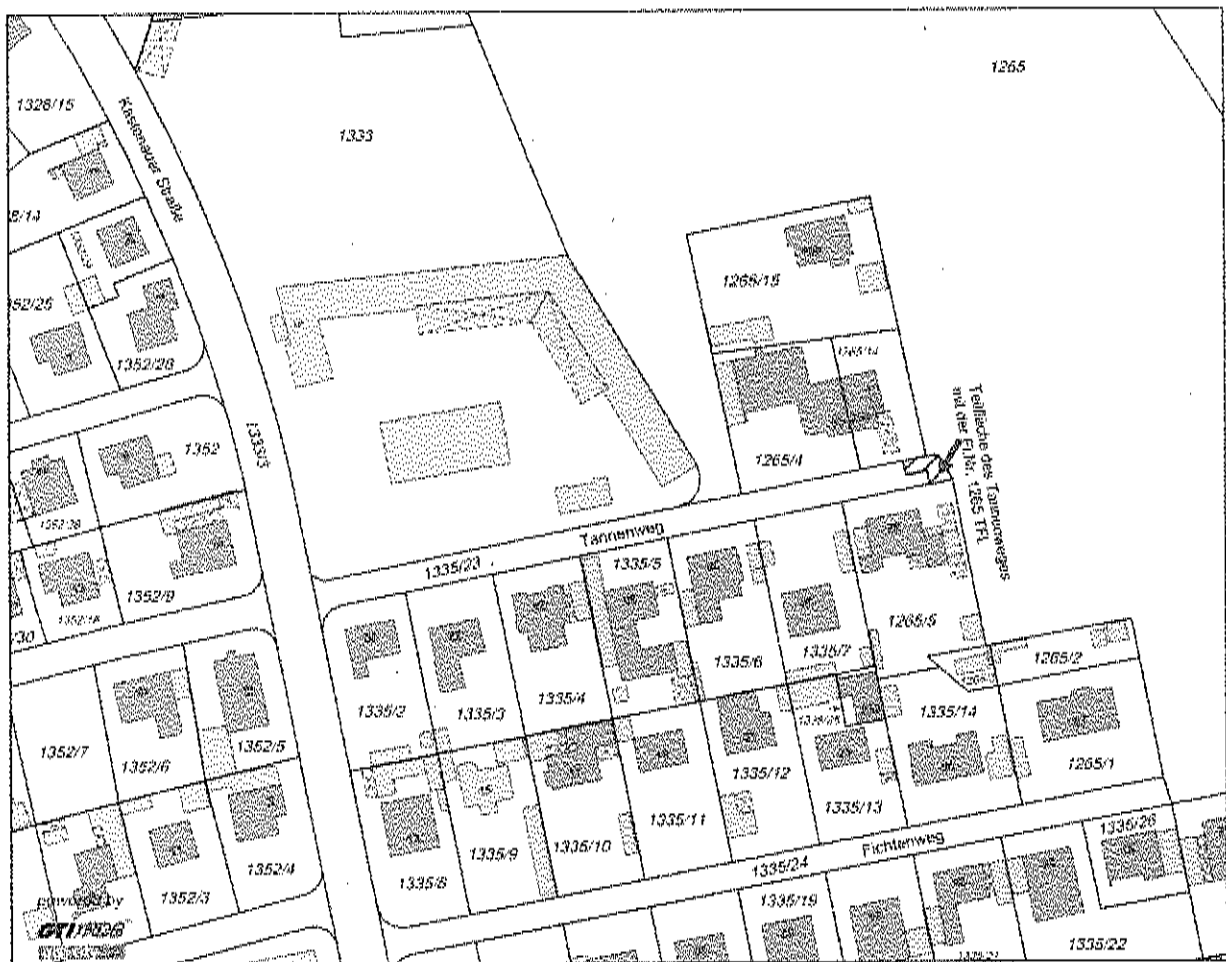
Kirchner

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Tannenweges, Fl.Nr. 1265 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 22.06.18

gez.

Kunisch

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Tassilostraße, Fl.Nrn 1738/7 und 1738/5, Gemarkung Aising, sind ordnungsgemäß hergestellt und haben die Funktionen einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Flächen sind gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 22.06.18

gez.

Kunisch

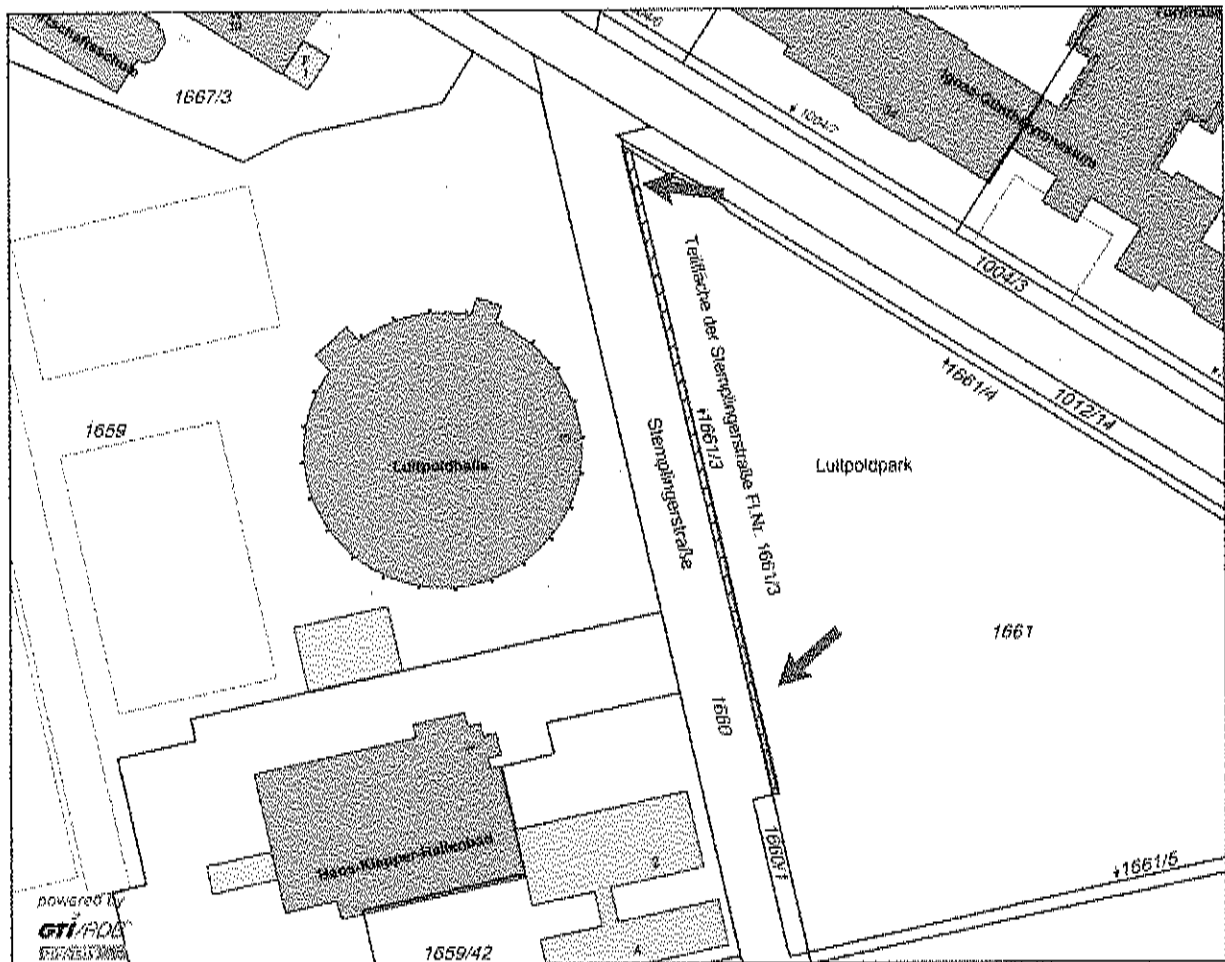


## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Stemplingerstraße, Fl.Nr. 1661/3, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist Gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 22.06.18

gez.

Kunisch